

## Entscheid

**Nr. 200 602 vom 2. März 2018  
in der Sache RAS X / IX**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET  
Kapellstraße 26  
4720 KELMIS**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und  
Administrative Vereinfachung**

### **DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,**

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 6. Januar 2017 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses vom 30. November 2016 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des ärztlichen Gutachtens vom 22. November 2016, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. Januar 2018, in dem die Sitzung am 15. Februar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin V. RENSON, die *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und C. PIRONT für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 30. November 2016 wird ein Beschluss zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) getroffen, der der antragstellenden Partei am 22. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der erste angefochtene Beschluss.

1.2 Am 22. November 2016 erstellt der Vertrauensarzt ein ärztliches Gutachten, das der antragstellenden Partei als Anlage beim ersten angefochtenen Beschluss am 22. Dezember 2016 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss.

## 2. Bezüglich des Verfahrens

2.1 Gemäß Artikel 39/81 Absatz 2 des Ausländergesetzes übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

2.2 Der Rat stellt fest, dass die beklagte Partei am 17. Januar 2018 eine Verwaltungsakte und am 24. Januar 2018 einen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht hat. Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die Beschwerde der beklagten Partei am 12. Januar 2017 notifiziert wurde. Die Frist zum Einreichen der Verwaltungsakte und eines Schriftsatzes mit Anmerkungen endete also am 20. Januar 2017. Somit wurde die Verwaltungsakte rechtzeitig, aber der Schriftsatz mit Anmerkungen verspätet eingereicht. Demzufolge muss der Schriftsatz mit Anmerkungen gemäß Artikel 39/59 § 1 Absatz 3 des Ausländergesetzes von den Verhandlungen abgewiesen werden. Die beklagte Partei hat in der Sitzung vom 15. Februar 2018 diesbezüglich keine Anmerkungen.

Der verspätete Schriftsatz mit Anmerkungen wird von den Verhandlungen abgewiesen.

## 3. Bezüglich der Zulässigkeit

3.1 Der Rat stellt von Amts wegen die Unzulässigkeit der Klage fest, in dem Maße, dass sie sich auf dem ärztlichen Gutachten bezieht.

3.2 Der Rat stellt fest, dass das ärztliche Gutachten vom 22. November 2016 zwar notwendig ist, damit der Beschluss bezüglich des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Ausländergesetzes getroffen werden kann, aber dass es an sich keine Rechtsfolge zustande gebracht hat oder verhindert hat, dass diese zustande gebracht werden. Zuzufolge der Klage eingereicht gegen den Beschluss aufgrund von Artikel 9ter des Ausländergesetzes wird ebenso das ärztliche Gutachten der Rechtmäßigkeitskontrolle unterworfen, aber hieraus folgt nicht, dass das ärztliche Gutachten an sich eine anfechtbare Rechtshandlung darstellt. Die antragstellende Partei hat in der Sitzung vom 15. Februar 2018 diesbezüglich keine Anmerkungen.

Die Klage eingereicht gegen den zweiten angefochtenen Beschluss ist unzulässig.

## 4. Untersuchung der Klage

4.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen Artikel 6 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 zur Übertragung bestimmter Befugnisse des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Ministers und zur Aufhebung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Mai 1995 zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: der ministerielle Erlass vom 18. März 2009).

Sie legt in ihrem Antrag diesbezüglich Folgendes dar:

*„Sollte Ihr Rat die Entscheidung nicht bereits wegen einer Verletzung der Sprachgesetzgebung annullieren, wird er feststellen müssen, dass nicht nachgewiesen wird, dass Herr G(...) befugt war eine Unzulässigkeitsentscheidung aufgrund von Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu treffen.*

*Die Zuständigkeit des Autors einer Verwaltungsentscheidung ist öffentlicher Ordnung.*

*Dies bedeutet, dass die Vermerke der Verwaltungsentscheidung es dem Adressaten ermöglichen müssen, die Zuständigkeit des Autors zu überprüfen (RAS, Entscheid Nr. 134.032 vom 27. November 2014: „A cet égard, le Conseil rappelle que la compétence de l'auteur de l'acte administratif est une question d'ordre public. Ceci implique que les mentions de l'acte doivent permettre de vérifier si celui-ci a été pris par un fonctionnaire compétent, étant donné qu'il n'existe aucune présomption que l'acte émane d'un tel fonctionnaire.“).*

Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass der Minister oder sein Vertreter zuständig sind, um Entscheidungen bezüglich Anträge auf Aufenthalt aufgrund des vorgenannten Artikels sind.

Art. 6 des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 sieht vor: (...)

Herr G(...) gibt sich als in französischer und niederländischer Sprache als Verwaltungssachverständiger aus.

Es wird nicht nachgewiesen, dass ihm (ordnungsgemäß) die Befugnis übertragen wurde, Entscheidungen aufgrund von Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu treffen.

Es sei daran erinnert, dass Ihr Rat bereits geurteilt hat, dass das entsprechende Schreiben des Generaldirektors offiziell veröffentlicht werden muss und der Entscheidung oder der Verwaltungsakte hätte beigefügt werden müssen (vgl. RAS, Entscheid Nr. 134.032 vom 27. November 2014: „Cependant, force est de constater, d'une part, que la partie défenderesse ne soutient pas qu'une telle délégation de pouvoir, donnée par le Directeur général de l'Office des étrangers ou celui qui exerce la fonction de management, soit publiée officiellement et, d'autre part, que le dossier administratif ne comporte aucunement l'« Acte » susmentionné.“

Des lors, le Conseil observe qu'en l'absence d'élément permettant de constater que « l'expert administratif » ayant pris l'interdiction d'entrée, attaquée, disposait d'une délégation de pouvoir au regard de l'article 6 de l'arrête ministériel du 18 mars 2009, force est de constater que cet agent a, en l'espèce, outrepassé ses compétences en faisant application de l'article 74/11, § 1er, alinéa 2, de la loi du 15 décembre 1980.“)

Dies ist vorliegend nicht geschehen.

Es wird demnach nicht nachgewiesen, dass Herr G(...) zuständig war, um die strittige Entscheidung zu treffen.

Die Entscheidung vom 30. November 2016 ist folglich aufgrund einer Verletzung der im vorliegenden Mittel angeführten Bestimmungen aufzuheben.“

4.2 Artikel 6 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 lautet wie folgt:

„§ 1 Den Personalmitgliedern des Ausländeramtes, die mindestens die Funktion eines Attachés ausüben oder der Klasse A1 angehören, werden für die Anwendung der folgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Befugnisse übertragen: (...) Artikel 9ter (...).

§ 2 Personalmitglieder des Ausländeramtes, die mindestens die Funktion eines Verwaltungsassistenten ausüben und zu diesem Zweck vom Generaldirektor des Ausländeramtes oder demjenigen, der die Managementfunktion -1 beim Ausländeramt ausübt, mit einem von ihm datierten und unterzeichneten Schreiben namentlich bestimmt werden, sind ebenfalls befugt, die in § 1 erwähnten Bestimmungen anzuwenden.“

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei ausdrücklich anerkennt, dass Artikel 9ter des Ausländergesetzes vorsieht, dass ein Beschluss zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß diesem Artikel 9ter von einem Beauftragten des Ministers getroffen werden konnte. Auch erkennt sie ausdrücklich an, dass diese Befugnis gemäß Artikel 6 § 1 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 von Personalmitgliedern des Ausländeramtes, die mindestens die Funktion eines Attachés ausüben oder der Klasse A1 angehören, ausgeübt werden muss, dass aber gemäß Artikel 6 § 2 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 auch Personalmitglieder des Ausländeramtes, die mindestens die Funktion eines Verwaltungsassistenten ausüben, diese Befugnis ausüben können, wenn die Befugnis mit einem Schreiben übertragen wird, das die Bedingungen dieses Artikels 6 § 2 erfüllt. Die antragstellende Partei bestreitet aber, dass Verwaltungssachverständiger („Expert administratif/Administratif deskundige“) P. G. befugt war, den ersten angefochtenen Beschluss zu treffen.

Der Rat weist darauf hin, dass der Grad von Verwaltungssachverständigen gemäß Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 2013 über die Besoldungslaufbahn der Personalmitglieder des

föderalen öffentlichen Dienstes die Gehaltstabelle B1 bis zum B5 umfasst. Die Gehaltstabellen sind gemäß Artikel 3 verbunden mit dem Grad oder der Klasse. Gemäß Artikel 6 des obengenannten königlichen Erlasses umfasst der Grad von Verwaltungsassistenten die Gehaltstabelle C1 bis zum C5. Der Rat stellt also fest, dass Verwaltungssachverständiger P. G. zwar nicht die Bedingungen des Artikels 6 § 1 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 erfüllt, dass er aber zum Grad oder zur Klasse B gehört und somit eine höhere Funktion als die eines Verwaltungsassistenten – die zum Grad oder zur Klasse C gehört – ausübt.

Anschließend stellt der Rat fest, dass sich in der Verwaltungsakte jedoch kein vom Generaldirektor des Ausländeramtes oder demjenigen, der die Managementfunktion -1 beim Ausländeramt ausübt, datiertes und unterzeichnetes Schreiben befindet, in dem Verwaltungssachverständiger P. G. namentlich bestimmt wurde, die Befugnisse gemäß Artikel 6 § 1 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 auszuüben. Dies verwundert übrigens nicht, weil die beklagte Partei es nicht für notwendig gehalten hat, unter Verstoß gegen die eindeutige Verpflichtung in Artikel 7 des Königlicher Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, die Verwaltungsakte mit einem Verzeichnis der Unterlagen, aus denen sie sich zusammensetzt, zu versehen, und die Unterlagen korrekt zu nummerieren, damit diese einfach wiedergefunden werden können.

Aus dem Vorhergehenden geht hervor, dass Verwaltungssachverständiger P. G. zwar mindestens die Funktion eines Verwaltungsassistenten ausübt, sondern nicht gemäß den Bedingungen des Artikels 6 § 2 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 tatsächlich bestimmt worden ist, die Befugnisse gemäß Artikel 6 § 1 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 auszuüben. Somit ist nicht nachgewiesen, dass Verwaltungssachverständiger P. G. befugt war, einen Beschluss aufgrund Artikel 9ter des Ausländergesetzes und somit den ersten angefochtenen Beschluss zu treffen. Die antragstellende Partei macht also den Verstoß gegen Artikel 6 des ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 plausibel.

4.3 Der ersten Grund ist im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigkeitserklärung des ersten angefochtenen Beschlusses. Die übrig angeführten Verstöße bezüglich dieses Beschlusses brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

## 5. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses einen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitserklärung dieses Beschlusses führt. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, ist der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage gegenstandslos. Bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses ist die Nichtigkeitsklage unzulässig. In Anwendung des obengenannten Artikels 36 wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen.

## **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

### **Artikel 1**

Der Beschluss vom 30. November 2016 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird für nichtig erklärt.

### **Artikel 2**

Der Aussetzungsantrag ist bezüglich des Beschlusses vom 30. November 2016 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gegenstandslos.

### **Artikel 3**

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden im Übrigen abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zweiten März zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE